

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 8 der Abfallverordnung vom **XX.XX.XXXX** folgendes Abfallgebührenreglement:

Sämtliche Preise verstehen sich inkl. MWST.

Art. 1 Pauschale Grundgebühr

¹ Die kommunale Grundgebühr für die Abfallentsorgung pro Jahr beträgt pro Wohneinheit, Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetrieb CHF 80.00.

² Die Rechnungsstellung der Abfallgrundgebühr erfolgt in der Regel an den Liegenschaftsbesitzer. Die Finanzabteilung Wald ZH kann Ausnahmen bewilligen. Auch für leerstehende oder teilweise bewohnte Wohnungen ist die Abfallgrundgebühr geschuldet.

³ Privatpersonen und Betriebsinhaber haben die Pflicht, neue Betriebe für die Abfallgrundgebühr bei der Finanzabteilung Wald ZH zu melden. Die Unterlassung dieser Meldepflicht kann eine rückwirkende Verrechnung auf max. fünf Jahre zur Folge haben. Ebenso sind Änderungen in der Bezugspflicht, der Zahl der Wohn- und Gewerbeeinheiten und der Rechnungsadresse mitzuteilen.

⁴ Der im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragene Eigentümer einer Liegenschaft hat die Abfallgrundgebühren für das ganze Kalenderjahr vollständig zu bezahlen. Auf einen Teilbezug oder eine Teilrückerstattung von Gebühren von zeitweise nicht benutzten Liegenschaften wird verzichtet.

Art. 2 Kehrichtgebühr

17-Liter-Sack	1 Rolle à 10 Säcken	CHF 8.50
35-Liter-Sack	1 Rolle à 10 Säcken	CHF 17.00
60-Liter-Sack	1 Rolle à 10 Säcken	CHF 34.00
110-Liter-Sack	1 Rolle à 5 Säcken	CHF 25.50

Art. 3 Sperrgutgebühr

Pro 5 kg / 1 Marke

5 Einzelmarken à CHF 1.70, pro Bogen CHF 8.50

Art. 4 Grüngutgebühr

	Saison-Vignette	Einzel frankierung
140-Liter-Container	CHF 80.00	3 Plomben
240-Liter-Container	CHF 120.00	4 Plomben
770-Liter-Container	CHF 330.00	10 Plomben

10 Einzelplomben à CHF 2.50, pro Bogen CHF 25.00

Art. 5 Ausserordentlicher Aufwand

Illegales Deponieren von Kehricht, Kosten für Untersuchung/Entsorgung, pro Sack oder pro 5 kg CHF 100.00, jedoch höchstens CHF 350.00.

Entsorgung von Abfällen und Deponien und illegalen Ablagerungen (Räumung): Verrechnung nach Aufwand.

Art. 6 Sonderabfälle

Sonderabfälle unentgeltlich bis maximal 20 kg pro Person und Jahr. Grössere Mengen sind gebührenpflichtig.

Art. 7 Inkrafttreten

Dieses Abfallgebührenreglement tritt per **XX.XX.XXXX** in Kraft.